



Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über den Devolutionsantrag gem. § 311 BAO der Antragstellerin, betreffend die Berufung vom 27.2.2007 gegen die Körperschaftsteuerbescheide, Umsatzsteuerbescheide und Wiederaufnahmebescheide 2003-2005 vom 31.1.2007 des Finanzamtes Judenburg Liezen vom entschieden:

Der Devolutionsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat am 27.2.2007 eine Berufung gegen die Körperschaftsteuerbescheide, Umsatzsteuerbescheide und Wiederaufnahmebescheide 2003-2005 vom 31.1.2007 eingebracht. Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Antragstellerin den Übergang der Entscheidungspflicht auf den Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Über den Devolutionsantrag wurde erwogen:

Grundsätzlich sind die Abgabenbehörden verpflichtet, über Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden (vgl. § 311 Abs 1 BAO). Werden Bescheide der Abgabenbehörde erster Instanz der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erledigung bekannt gegeben, so kann jede Partei, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat, den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragen (Devolutionsantrag nach § 311 Abs. 2 BAO).

Gemäß § 260 BAO (idF des AbgRmRefG BGBl. I 2002/97) hat über Berufungen gegen von Finanzämtern oder von Finanzlandesdirektionen erlassene Bescheide der Unabhängige

Finanzsenat (§ 1 UFG) als Abgabenbehörde zweiter Instanz durch Berufungssenate zu entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass - ungeachtet der im Berufungsverfahren der Abgabenbehörde erster Instanz nach § 276 BAO eingeräumten Ermächtigung zur Berufungserledigung mittels Berufungsvorentscheidung - die Entscheidung über Berufungen dem Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt. Ein Antrag auf "Übergang der Zuständigkeit auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz" geht damit wegen der für Berufungsentscheidungen bereits ex lege bestehenden Zuständigkeit der Abgabenbehörde zweiter Instanz ins Leere. Die Verletzung der Pflicht zur Entscheidung über Rechtsmittel fällt vielmehr unter die Sanktion des § 27 VwGG (Säumnisbeschwerde) und nicht unter die des § 311 BAO (vgl. zB VwGH vom 31. Mai 2006, 2006/13/0075, und die dort zitierten Erkenntnisse, sowie auch *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO, § 311 Anm. 17).

Auf Basis dieser Sach- und Rechtslage war daher der gegenständliche Devolutionsantrag - wie im Spruch ersichtlich - als unzulässig zurückzuweisen. Graz, am 19. März 2008